Lesefassung

Gebührensatzung

für die Volkshochschule der Gemeinde Trittau (Kreis Stormarn)

Aufgrund des §4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2019 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule der Gemeinde Trittau (nachfolgend VHS) sind Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung zu entrichten

§ 2 Gebührenschuldner/innen

Gebührenschuldner/innen sind die jeweiligen Teilnehmenden der Veranstaltungen der VHS Trittau.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Pflicht zur vollständigen Zahlung von Teilnahmegebühren entsteht mit Eingang der unterschriebenen Anmeldung bzw. online-Anmeldung bei der VHS bzw. auf der Homepage der VHS.
- (2) Die Teilnahmegebühr entsteht nicht, wenn sich Teilnehmende sofern im Programmheft nicht anders angegeben spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung schriftlich bei der VHS abmelden.
- (3) Die Teilnahmegebühr ist mit Beginn der Veranstaltung fällig, sie wird in der Regel von den Teilnehmenden auf ein Konto der Amts- und Gemeindekasse Trittau überwiesen.
- (4) Die Volkshochschule kann die Entrichtung der Gebühren in Raten zulassen.

§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren

(1) Die Teilnahmegebühren berechnen sich nach Unterrichtseinheiten (im folgenden UE). Eine Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten.

- (2) Die Teilnahmegebühr beträgt:
 - a. 3,00 € je Unterrichtseinheit und Teilnehmer/in
 - b. 5,00 € Euro pro Veranstaltung für Einzelveranstaltungen
- (3) Die Festsetzung von Gebühren, die von Abs. 2 abweichen, ist möglich, wenn die Durchführung der Veranstaltung erhöhte Aufwendungen bei Honorar und Sachmitteln erfordert.

§ 5 Gebührenfreie Leistungen

Keine Teilnahmegebühren können nach Ermessen der VHS-Leitung erhoben werden:

- a) für Veranstaltungen, die durch andere Träger und Institutionen voll finanziert werden.
- b) für Veranstaltungen, die aus didaktischen und inhaltlichen Gründen keine regulären Kurse sein können.
- c) für Veranstaltungen, bei denen keine Honorare anfallen. Diese Veranstaltungen sind als gebührenfrei zu kennzeichnen.

§ 6 Mindestteilnehmerzahl

Die Mindestteilnehmerzahl eines Kurses berechnet sich nach der zur Deckung des jeweiligen Honorars von Dozenten notwendigen Anzahl von Teilnehmenden.

§ 7 Gebührenermäßigungen

- (1) Folgende Personen erhalten eine Ermäßigung von einem Drittel der festgesetzten Gebühren: Schüler/innen, Auszubildende, Studierende, Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr ableisten und Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz oder Wohngeldgesetz.
- (2) Die Zugehörigkeit zu dem in Abs. 1 genannten Personenkreis ist nachzuweisen. Der Nachweis ist mit der Kursanmeldung zu erbringen.
- (3) Die Bestimmungen der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gemeinde Trittau gelten auch für diese Gebührensatzung.

§ 8 Gebührenerstattung

(1) Muss eine Veranstaltung der VHS abgesagt werden, so erstattet die VHS die Gebühren.

(2) Ist ein/e Teilnehmer/in aus zwingenden Gründen (berufliche Gründe, Umzug) an der Teilnahme verhindert, kann ihm/ihr auf Antrag die Gebühr anteilig, bezogen auf den Kursfortschritt, erstattet werden.

§ 9 Erhebung und Verarbeitung von Daten, Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dürfen von der VHS erhoben und verarbeitet werden.

Diese sind:

- (a) Name, Vorname
- (b) Geburtsdatum
- (c) Adressdaten (einschl. Telefon)
- (d) E-Mail-Adresse
- (e) Nachweis über Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 7 Abs. 1 (Gebührenermäßigung)
- (2) Bei minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern können die Daten des Kindes sowie des/ der Erziehungsberechtigten nach dem Buchstaben a) bis e) erhoben und verarbeitet werden.
- (3) Die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bereitgestellten Daten werden von der VHS ausschließlich zu Zwecken der automatisierten Teilnehmerverwaltung erhoben und verarbeitet.
- (4) Werden erforderliche Daten gemäß Absatz 1 nicht zur Verfügung gestellt, ist die Benutzung der VHS bzw. die Gewährung einer Gebührenermäßigung ausgeschlossen.
- (5) Die Informationspflichten nach § 31 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein vom 02.05.2018 werden auf der Internetseite der Gemeinde Trittau bzw. der VHS Trittau abgebildet.

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Volkshochschule der Gemeinde Trittau vom 06.11.2003 außer Kraft.
- (2) Für alle Veranstaltungen im laufenden Semester bis 31.01.2020 gelten weiterhin die nach der Satzung vom 06.11.2003 festgelegten Gebührensätze.

Trittau, den 17.12.2019

(Oliver Mesch) Bürgermeister